

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge
Frisistik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.)
sowie für das Ergänzungsstudium Frisistik
(Fachprüfungsordnung Frisistik (Zwei-Fächer und Ergänzungsstudium))**

Vom 28. Juni 2017

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Konvents Philosophischen Fakultät vom 18. Mai 2016 und vom 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Bachelor- und Masterarbeit
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 7 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 10 Bildung der Fachnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 11 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 12 Studienaufbau
- § 13 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 14 Bildung der Fachnote

Abschnitt 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für das Ergänzungsstudium Frisistik

- § 15 Studienziel
- § 16 Studienvolumen
- § 17 Studienbeginn
- § 18 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 19 Zweck der Prüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Frisistik und das Ergänzungsstudium Frisistik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

**§ 2
Studienjahr**

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

(3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.

**§ 3
Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang einer Klausur umfasst 2 Stunden, der Umfang eines Referats umfasst 20 Minuten, der Umfang einer Hausarbeit umfasst 10 bis 15 Seiten, der Umfang einer mündlichen Prüfung umfasst 30 Minuten, der Umfang eines Forschungspapiers (nur Masterstudium) umfasst 25 bis 30 Seiten, der Umfang eines Praktikumsberichts (nur Masterstudium) umfasst 8 bis 10 Seiten.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 5

Bachelor- und Masterarbeit

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

(2) Der Umfang der Bachelorarbeit darf 50 Seiten, der der Masterarbeit 100 Seiten nicht übersteigen.

(3) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann auch in den Sprachen Friesisch oder Englisch abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Institut für Skandinavistik, Frisistik und Allgemeine Sprachwissenschaft (Frisistik) festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 7

Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Studierende des Bachelorstudiums Frisistik erwerben die grundlegenden Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der friesischen Sprach- und Literaturwissenschaft, wobei das nordfriesische Sprachgebiet im Vordergrund steht. Als Grundlage für die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Friesischen Sprache erwerben sie aktive Kenntnisse eines friesischen Idioms und passive Kenntnisse eines weiteren friesischen Idioms.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Studienziele erreicht haben.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 8 Studienaufbau

Das Fach Frisistik wird im Umfang von 43 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 9 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch, in den Modulen PHF-frph 1 SE I, PHF-frph 2 SE II und PHF-frph 3 SE III daneben auch Friesisch.

§ 10 Bildung der Fachnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 11 Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Studierende des Masterstudiums Frisistik sollen die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen erweitern. Ziel ist die Vertiefung der fachlichen Kenntnisse und die Einübung spezieller Fachmethoden auf dem Gebiet der empirischen und theoretischen Erforschung des Friesischen und des wissenschaftlichen Arbeitens innerhalb der Frisistik. Die Studierenden erwerben passive Kenntnisse des Westfriesischen, das in der Frisistik als Wissenschaftssprache fungiert.

(2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Studienziele erreicht haben.

§ 12 Studienaufbau

Das Fach Frisistik wird im Umfang von 19 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

§ 13 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch, im Modul PHF-frph-MA 3 SE daneben auch Friesisch.

§ 14 Bildung der Fachnote

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Abschnitt 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für das Ergänzungsstudium Frisistik

§ 15 Studienziel

Im Rahmen des Ergänzungsstudium Frisistik erwerben Studierende eines Lehramtsstudienganges umfassende Kenntnisse zu der historischen Entwicklung, der geografischen Verbreitung und der heutigen Lage des Nordfriesischen, sowie zu seiner Grammatik, seiner Literatur und seiner Stellung als Minderheitensprache in Schleswig-Holstein und in Europa. Zwei Sprachkurse vermitteln grundlegende Kompetenzen für den aktiven Gebrauch einer und den passiven Gebrauch einer zweiten nordfriesischen Mundart.

§ 16 Studienvolumen

Das Ergänzungsstudium Frisistik wird im Umfang von 24 Semesterwochenstunden und 35 Leistungspunkten studiert.

§ 17 Studienbeginn

Die Aufnahme des Ergänzungsstudiums Frisistik ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 18 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Friesisch.

§ 19 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen wird festgestellt, ob die Studienziele des Ergänzungsstudiums Frisistik erreicht wurden.

§ 20 Bildung der Gesamtnote

Mit Ausnahme des Moduls Spracherwerb III (1. Wahlmundart) gehen alle Modulnoten des Fachs in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium der Frisistik ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor und Masterstudiengänge Friesische Philologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.)

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

und Master of Arts (M.A.) sowie für das Ergänzungsstudium Friesische Philologie (Fachprüfungsordnung Friesische Philologie (Zwei-Fächer und Ergänzungsstudium)) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 2008, S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 29) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium der Friesischen Philologie vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

(5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Frisistik (2-Fächer Bachelor 70 LP)

PHF-frp 4 EF		Einführung in die Friesische Sprachwissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in das Nordfriesische	Proseminar	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	100 %	
Einführung in die Nordfriesische Grammatik	Proseminar	2	3	Pflicht				
PHF-frph 5 MSW		Moderne Sprachwissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Linguistik	Vorlesung	2	2	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	100 %	
Grundlagen der Linguistik	Proseminar	2	2	Pflicht				
Nordfriesische Grammatik	Proseminar	2	3	Pflicht				
Weitere Angaben: Die Vorlesung und das Proseminar Grundlagen der Linguistik werden aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft importiert. Die Klausur wird im Anschluss an das Proseminar Nordfriesische Grammatik in der Frisistik geschrieben. Studierende, die Allgemeine Sprachwissenschaft als zweites Fach haben, werden in der Frisistik anhand einer Leseliste zum Thema Linguistik mündlich geprüft.								
PHF-frph 6 LW		Literaturwissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die nordfriesische Literatur	Proseminar	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	50 %	
Proseminar (Literaturwissenschaft)	Proseminar	2	3	Pflicht				Referat
PHF-frph 1 SE I		Spracherwerb I (1. Wahlmundart)						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sprachkurs: 1. Wahlmundart I	Sprachkurs	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	100 %	
Sprachkurs: 1. Wahlmundart II	Sprachkurs	2	3	Pflicht				
Weitere Angaben: Den Studierenden wird empfohlen, ihre Sprachkenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium, zusätzliche Sprachkurse oder Aufenthalte im jeweiligen Dialektgebiet zu erweitern.								
PHF-frph 7 SS		Sprachsoziologie						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Nordfriesische Sprachsoziologie	Proseminar	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	50 %	
Proseminar (Sprachsoziologie)	Proseminar	2	3	Pflicht				Referat
PHF-frph 8 HSW		Historische Sprachwissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Altfriesisch	Proseminar	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	50 %	
Proseminar (historische Sprachwissenschaft)	Proseminar	2	3	Pflicht				Referat

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

PHF-frph 2 SE II		Spracherwerb II (2. Wahlmundart)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sprachkurs: 2. Wahlmundart I	Sprachkurs	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	100 %	
Sprachkurs: 2. Wahlmundart II	Sprachkurs	2	3	Pflicht				
Weitere Angaben: Den Studierenden wird empfohlen, ihre Sprachkenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium, zusätzliche Sprachkurse oder Aufenthalte im jeweiligen Dialektgebiet zu erweitern.								
PHF-frph 3 SE III		Spracherwerb III (1. Wahlmundart)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	PHF-frph 1 SE I	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Übung I	sprachprakt. Übung	2	2	Pflicht	halbstündige mündliche Prüfung	bestanden	-	
Übung II	sprachprakt. Übung	2	3	Pflicht				
Weitere Angaben: Den Studierenden wird empfohlen, ihre Sprachkenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium, zusätzliche Sprachkurse oder Aufenthalte im jeweiligen Dialektgebiet zu erweitern.								
PHF-frph 9 SW +		Sprachwissenschaft (Vertiefung)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-frph 1-8	11 LP / 330 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Thematisches Seminar (Sprachwissenschaft)	Seminar	2	4	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	50 %	
Thematisches Hauptseminar (Sprachwissenschaft)	Hauptseminar	2	7	Pflicht	Referat oder 10-15-seitige Hausarbeit	benotet	50 %	
Weitere Angaben: In einem der thematischen Hauptseminare (PHF-frph 9 SW+ oder PHF-frph 10 LW+) wird eine 10-15-seitige Hausarbeit geschrieben, in dem anderen thematischen Hauptseminar wird ein Referat gehalten.								
PHF-frph 10 LW +		Literaturwissenschaft (Vertiefung)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-frph 1-8	9 LP / 270 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Thematisches Seminar (Literaturwissenschaft)	Seminar	2	4	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	50 %	
Thematisches Hauptseminar (Literaturwissenschaft)	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Referat oder 10-15-seitige Hausarbeit	benotet	50 %	
Weitere Angaben: In einem der thematischen Hauptseminare (PHF-frph 9 SW+ oder PHF-frph 10 LW+) wird eine 10-15-seitige Hausarbeit geschrieben, in dem anderen thematischen Hauptseminar wird ein Referat gehalten.								
		Exkursion						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1 x im Verlauf des Bachelorstudiums	-			Pflicht	-	2 LP / 60 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Exkursionen nach Nordfriesland, Saterland oder Westfriesland (Niederlande)	Exkursion	1	2	Pflicht	-	teilgenommen	-	

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

2. Frisistik (Zwei-Fächer Master of Arts 45 LP)

PHF-frph-MA 1 ETF		Empirische und theoretische Forschung						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsseminar (Theorien und Methoden)	Oberseminar	2	7	Pflicht	Referat über theoretische Entwicklungen in der Frisistik	unbenotet	-	
Individuelle Forschungsaufgabe	Projektarbeit	4	8	Pflicht	25-30-seitiges Forschungspapier	benotet	100 %	
PHF-frph-MA 2 WP		Wissenschaftliche Planung						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Capita Selecta	Oberseminar	2	7	Pflicht	Referat über ein ausgewähltes Thema in Bezug auf MA-Praktikum oder MA-Arbeit	benotet	100 %	
Forschungskolloquium	Kolloquium	2	3	Pflicht	Referat über die Planung des MA-Praktikums oder der MA-Arbeit	unbenotet	-	
PHF-frph-MA 3 SE		Spracherwerb (Westfriesisch)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Westfriesisch I	Sprachkurs	2	5	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	100 %	
Westfriesisch II	Sprachkurs	2	5	Pflicht				
PHF-frph-MA 4 Pr		MA-Praktikum						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-frph-MA 1-3	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
-	Praktikum	-	10	Pflicht	8-10-seitiger Praktikumsbericht	bestanden	-	

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

3. Frisistik (Ergänzungsfach)

PHF-frp 4 EF 4-5 ENS		Einführung in die Frisistik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die nordfriesische Sprachwissenschaft	Proseminar	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	50 %	
Nordfriesische Grammatik	Proseminar	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	50 %	
PHF-frph 6 LW		Literaturwissenschaft						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die nordfriesische Literatur	Proseminar	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	50 %	
Proseminar (Literaturwissenschaft)	Proseminar	2	3	Pflicht	Referat	benotet	50 %	
PHF-frph 1 SE I		Spracherwerb I (1. Wahlmundart)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sprachkurs: 1. Wahlmundart I	Sprachkurs	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	100 %	
Sprachkurs: 1. Wahlmundart II	Sprachkurs	2	3	Pflicht				
Weitere Angaben: Den Studierenden wird empfohlen, ihre Sprachkenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium, zusätzliche Sprachkurse oder Aufenthalte im jeweiligen Dialektgebiet zu erweitern.								
PHF-frph 2 SE II		Spracherwerb II (2. Wahlmundart)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sprachkurs: 2. Wahlmundart I	Sprachkurs	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	100 %	
Sprachkurs: 2. Wahlmundart II	Sprachkurs	2	3	Pflicht				
Weitere Angaben: Den Studierenden wird empfohlen, ihre Sprachkenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium, zusätzliche Sprachkurse oder Aufenthalte im jeweiligen Dialektgebiet zu erweitern.								
PHF-frph 3 SE III		Spracherwerb III (1. Wahlmundart)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	PHF-frph 1 SE I	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Übung I	sprachprakt. Übung	2	2	Pflicht	halbstündige mündliche Prüfung	bestanden	-	
Übung II	sprachprakt. Übung	2	3	Pflicht				
Weitere Angaben: Den Studierenden wird empfohlen, ihre Sprachkenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium, zusätzliche Sprachkurse oder Aufenthalte im jeweiligen Dialektgebiet zu erweitern.								
PHF-frph 7 SS		Sprachsoziologie						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Nordfriesische Sprachsoziologie	Proseminar	2	3	Pflicht	zweistündige Klausur	benotet	50 %	
Proseminar (Sprachsoziologie)	Proseminar	2	3	Pflicht	Referat	benotet	50 %	